OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651838/2/JP

Datum:
Linz, 21. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des M D, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17. August 2020, GZ: NSch-469/2020, betreffend die Anordnung einer Nachschulung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. August 2020, GZ: NSch-469/2020, wurde gemäß § 4 Abs 3 Führerscheingesetz (FSG) angeordnet, dass sich der Beschwerdeführer binnen vier Monaten ab dem Datum der Zustellung des Bescheides einer Nachschulung des Kurstyps „Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker“ zu unterziehen hat. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des nunmehr bekämpften Bescheides seinen Führerschein bei der belangten Behörde zur Eintragung der Verlängerung der Probezeit vorzulegen.

In ihrer Begründung führt die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer habe innerhalb der Probezeit am 10. Juni 2020 um 23:10 Uhr in 4020 Linz, Blumauerstraße, Blumauerstraße/Dinghoferstraße, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x gelenkt und dabei während der Fahrt ein Mobiltelefon verwendet, obwohl jegliche Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten ist. Das Mobiltelefon sei nicht entsprechend der Ausnahmebestimmung als Navigationssystem verwendet worden. Es sei dies bei einer Anhaltung des Beschwerdeführers festgestellt worden, bei der der Beschwerdeführer die Zahlung einer Organstrafverfügung verweigert habe, obwohl ihm diese angeboten worden sei.

Die daraufhin mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 17. Juni 2020 verhängte Strafe wurde vom Beschwerdeführer bezahlt und die Strafverfügung erwuchs in Rechtskraft.

1.2. Der nunmehr angefochtene Bescheid der belangten Behörde wurde dem Beschwerdeführer am 28. August 2020 zugestellt. Dagegen hat der Beschwerdeführer mit Email vom 3. September 2020 rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben. Begründend führt der Beschwerdeführer an, dass er bei der verfahrensgegenständlichen Fahrt sein Handy nicht benutzt habe und dass sein Vater den Strafbetrag in der Höhe von EUR 60,- für ihn bezahlt habe.

1.3. Mit Schreiben vom 7. September 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und im Übrigen auch kein entsprechender Antrag gestellt wurde, konnte gemäß § 24 Abs. 3 und Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B. Da die gesetzlich vorgesehene Probezeit bereits zweimal um jeweils ein Jahr verlängert wurde, wäre die Probezeit des Beschwerdeführers vor der neuerlichen Verlängerung mit 8. März 2022 ausgelaufen.

Die belangte Behörde sprach mit Strafverfügung vom 17. Juni 2020, GZ: VStV/920301011991/2020, aus, dass der Beschwerdeführer am 10. Juni 2020 um 23:10 Uhr in 4020 Linz, Blumauerstraße, Blumauerstraße/Dinghoferstraße, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x gelenkt hat und dabei sein Mobiltelefon verwendet hat, obwohl jegliche Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten ist. Das Mobiltelefon ist nicht entsprechend der Ausnahmebestimmung als Navigationssystem verwendet worden. Es wurde dies bei einer Anhaltung des Beschwerdeführers festgestellt, bei der der Beschwerdeführer die Zahlung einer Organstrafverfügung verweigert hat, obwohl ihm diese angeboten worden ist. Dadurch hat der Beschwerdeführer § 102 Abs. 3 5. Satz Kraftfahrgesetz (KFG) verletzt und wurde dafür gemäß § 134 Abs. 3c KFG bestraft.

Gegen diese Strafverfügung erhob der Beschwerdeführer keinen Einspruch, sondern sein Vater bezahlte vielmehr den Strafbetrag. Somit erwuchs die Strafverfügung in Rechtskraft.

Mit Bescheid vom 17. August 2020, GZ: NSch-469/2020, wurde von der belangten Behörde gemäß § 4 Abs. 3 FSG angeordnet, dass sich der Beschwerdeführer binnen vier Monaten ab dem Datum der Zustellung des Bescheides einer Nachschulung des Kurstyps „Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker“ zu unterziehen hat. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des nunmehr bekämpften Bescheides seinen Führerschein bei der belangten Behörde zur Eintragung der Verlängerung der

Probezeit vorzulegen. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer am 3. September 2020 das Rechtsmittel der Beschwerde.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem dem erkennenden Gericht vorliegenden Verwaltungsakt. Die Erteilung der Lenkberechtigung und die zum Zeitpunkt der Begehung der Verwaltungsübertretung aufrechte Probezeit ergeben sich aus dem vorliegenden Auszug aus dem Führerscheinregister.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 4 Abs. 3 FSG normiert, dass, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) begeht oder er gegen die Bestimmung des Abs. 7 verstößt, von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen ist, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Nach Abs. 5 dieser Bestimmung hat die Behörde das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung mittels eines amtsärztlichen Gutachtens abzuklären und dafür eine verkehrspsychologische Untersuchung anzuordnen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der dritten Verlängerung der Probezeit einen neuerlichen Verstoß gemäß Abs. 6 oder 7 begeht.

Laut § 4 Abs. 6 FSG (6) gelten als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3:
1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
a) § 4 Abs. 1 lit. a (Fahrerflucht),
b) § 7 Abs. 5 (Fahren gegen die zulässige Fahrtrichtung),
c) § 16 Abs. 1 (Überholen unter gefährlichen Umständen),
d) § 16 Abs. 2 lit. a (Nichtbefolgen von gemäß § 52 lit. a Z 4a und Z 4c kundgemachten Überholverboten),
e) § 19 Abs. 7 (Vorrangverletzung),

f) §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 (Überfahren von „Halt“-Zeichen),
g) § 46 Abs. 4 lit. a und b (Fahren auf der falschen Richtungsfahrbahn auf Autobahnen);
2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von
a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder
b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen;
2a. Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967
3. strafbare Handlungen gemäß den §§ 80, 81 oder 88 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, die beim Lenken eines Kraftfahrzeuges begangen wurden.
(...)

Laut § 4 Abs. 8 FSG sind die Kosten der Nachschulung vom Nachzuschulenden zu tragen. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung zur Nachschulung nicht innerhalb von vier Monaten nach, so ist gemäß § 24 Abs. 3 siebenter Satz vorzugehen.

Gemäß § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG ist dem Lenker während des Fahrens das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung ebenso verboten wie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist.

3.2. Laut festgestelltem Sachverhalt liegen die Voraussetzungen des § 4 Abs 3 FSG vor. Im vorliegenden Fall liegt unbestrittener Weise eine Strafverfügung vom 17. Juni 2020, GZ: VStV/920301010119 91/2020 vor, wonach der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt das gegenständliche KFZ am Tatort gelenkt und sein Mobiltelefon verwendet hat. Da der Beschwerdeführer keinen Einspruch erhoben hat, erwuchs diese in Rechtskraft und somit ist es dem Verwaltungsgericht mangels Zuständigkeit verwehrt, die Sache inhaltlich zu behandeln.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entfalten rechtskräftige Strafurteile, aber auch verwaltungsstrafrechtliche „Verurteilungen“, bindende Wirkung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen, auf denen ihr Schuldspruch beruht, wozu jene Tatumstände gehören, aus denen sich die jeweilige strafbare Handlung nach ihren gesetzlichen Tatbestandselementen zusammensetzt. Die Bindungswirkung erstreckt sich auf die vom Gericht festgestellten und durch den Spruch gedeckten Tatsachen (vgl. etwa die Erkenntnisse vom 24. September 1996, 95/13/0214, VwSlg 7123 F/1996 und vom 24. Jänner 2013, 2010/16/0169). Diese Bindung besteht hinsichtlich jener Personen, denen gegenüber das Strafurteil ergangen ist.

Zu Verkehrsdelikten hat der Verwaltungsgerichtshof, etwa in seiner Entscheidung vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027, wie folgt ausgesprochen:

„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung ... vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt."

3.3. Der Beschwerdeführer war zum Zeitpunkt der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung noch in der Probezeit. Er wurde mit der angeführten Strafverfügung rechtskräftig wegen einer Übertretung des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG bestraft. Mit der Rechtskraft dieser Bestrafung steht bindend fest, dass der Beschwerdeführer diese Übertretung begangen hat. Es ist dem Gericht verwehrt, ein neues Ermittlungsverfahren hinsichtlich der Täterschaft des Beschwerdeführers durchzuführen. Auf das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe am 10. Juni 2020 sein Mobiltelefon nicht während der Fahrt mit dem verfahrensgegenständlichen PKW verwendet, kann daher an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Aus diesem Grund ist den vom Beschwerdeführer aufgestellten Behauptungen, die darauf ausgerichtet sind, zu beweisen, dass der Beschwerdeführer die ihm im abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahren vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen hat, nicht nachzukommen. Es steht bindend fest, dass der Beschwerdeführer innerhalb der Probezeit - während er ein Kraftfahrzeug gelenkt hat - mit seinem Handy hantiert und dadurch einen schweren Verstoß gemäß § 4 Abs. 6 Z 2a FSG iVm § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967 begangen hat. Ob der Beschwerdeführer mit dem Handy (nur) hantiert oder auch telefoniert hat ist rechtlich unerheblich, weil während der Fahrt auch jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons verboten ist, außer es wird im Wageninneren befestigt als Navigationssystem verwendet. Es war daher nach § 4 Abs. 3 FSG zwingend eine Nachschulung anzuordnen.

Mit der Anordnung zur Nachschulung geht die Verlängerung der Probezeit einher und daher ist die Anordnung der Vorlage des Führerscheines zum Zwecke der Eintragung der Verlängerung der Probezeit ebenfalls erforderlich.

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass die Anordnungen der belangten Behörde im bekämpften Bescheid zwingende Folgen des vom Beschwerdeführer begangenen schweren Verstoßes, für den eine rechtskräftige Bestrafung erfolgte, darstellen. Es war daher die Beschwerde abzuweisen

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindungswirkung von Strafverfügungen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar

.